

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand April 2013)

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur für die Anwendung gegenüber Kunden bestimmt, die keine Endverbraucher sind.
2. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
3. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sollen schriftlich vereinbart werden.
4. Die Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen nach Empfang widerspricht.
3. Sollten während der Dauer der Vertragslaufzeit Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, z.B. durch Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise für die noch abzunehmenden Mengen vor.
Bei auf eine einmalige Leistung gerichteten Verträgen erfolgt eine Preiserhöhung nur dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertag mehr als vier Monate liegen.
Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

III. Anwendungstechnische Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter oder Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.

IV. Lieferumfang, Lieferfrist

1. Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit die Abweichung von Menge und Gewicht den handelsüblichen Umfang von +/- 10 % nicht überschreiten.
2. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig; jede Lieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
Der Nachweis der Unzumutbarkeit obliegt dem Kunden.
3. Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt bei uns und unseren Lieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Kunde als auch wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden für den Fall der Lieferstörung aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstands bleibt unberührt.
4. Der Kunde hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht fest vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen. Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Kunden zu versenden oder zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Im Falle der Lagerung der Ware sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche in Rechnung zu stellen.
5. Soweit abweichend von IV.4. vereinbart ist, dass wir zur Versendung der Ware verpflichtet sind, erfolgt der Transport und die Wahl des Transportmittels sowie der Transportweg nach unserem Ermessen, wobei wir bestrebt sind, etwaige Wünsche des Kunden zu berücksichtigen. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird.

6. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten. Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Bereitstellung, bei Versendung ab Übergabe an den Frachtführer.

V. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Die vereinbarte Zahlungsbedingung wirkt ab Rechnungsdatum.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt unbenommen.
3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder wir rechtskräftig dazu verurteilt worden sind.
4. Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligkeitstellung aller unserer Forderungen, die aus dem selben Rechtsverhältnis beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Zahlung sämtlicher künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder der Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Kunde schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen mit der Maßgabe, dass der Kunde die neue Sache für uns verwahrt.
3. Der Kunde ist berechtigt, über die Erzeugnisse im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, so lange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Verbindet oder vermischt der Kunde die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.
4. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
7. Das Recht des Kunden zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse sowie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung erlischt, sobald er die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.
8. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechte verlangen.

VII. Mängelansprüche

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich nach Empfang, versteckte Mängel spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeigen müssen schriftlich erfolgen und haben Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen.

2. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt ansonsten die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Erhalt der Ware durch den Kunden, sofern die gelieferte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
4. Im Fall des Unternehmerrückgriffs (§ 478 BGB) sind wir berechtigt, Rückgriffsrechte des Kunden mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware und Aufwendungsersatz abzulehnen, sofern wir dem Kunden für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, ohne dass ein Ausgleich einzuräumen ist.
5. Werden unsere Verarbeitungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder andere Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

VIII. Sonstige Haftungsansprüche

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind alle weitergehenden Ersatzansprüche des Kunden gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gesicherten Waren selbst entstanden sind. Die in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder in Folge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung unsererseits zwingend vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt im Fall einer Pflichtverletzung unsererseits, die die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, wobei die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Sitz Alzenau.

Als Gerichtsstand wird Alzenau vereinbart.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
2. Daten des Kunden werden von uns gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.